



IG Gisliflue

Statuten Interessen-Gemeinschaft Gisliflue IGG

(Version 10.6.2026)

Verein zur Erhaltung der Gisliflue und ihrer Umgebung

A. Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1 Rechtsform und Sitz

Die Interessengemeinschaft Gisliflue, nachstehend IGG genannt, ist ein politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Auenstein.

Art. 2 Vereinszweck

1 Bewahren der Gisliflue in ihrer natürlichen Form als markanter Teil des Aargauer Kettenjuras.

2 Erhalten des Erholungs- und Erlebnisraums Gisliflue und Schutz der Lebensqualität in den angrenzenden Siedlungsräumen.

B. Mitgliedschaft

Art. 3 Einzelmitglieder

1 Einzelmitglied können werden: Natürliche Personen, juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts.

2 Die Rechte und Pflichten (z.B. Stimmrecht, Mitgliederbeitrag) der Einzelmitglieder sind in den Art. 9 und 13 nachstehend umschrieben.

3 Es bestehen keine geografischen oder örtlichen Einschränkungen.

Art. 4 Beitritt

1 Ein Beitritt zur IG Gisliflue erfolgt durch Registrierung auf der Homepage oder durch Anmeldung an den Vorstand.

2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Austritt

1 Die Mitgliedschaft erlischt nach erfolgtem Austrittsbegehren (schriftlich oder elektronisch) nach Bestätigung durch den Vorstand.

2 Austrittsbegehren im Verlaufe des Vereinsjahres sind möglich. Bei Austritt ist der Mitgliederbeitrag für das gesamte Rechnungsjahr geschuldet.

Art. 6 Ausschluss

1 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen der IGG zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung (endgültiger Beschluss) ausgeschlossen werden.

2 Mitglieder, die mit der Bezahlung des Jahresbeitrags in Verzug sind, können nach erfolgter Mahnung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

C. Freunde der Gisliflue

Art. 7 Beitritt, Stellung, Ausscheiden

- 1 Freunde der Gisliflue können werden: Natürliche Personen, juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- 2 Ein Beitritt erfolgt durch Registrierung auf der Homepage oder durch Anmeldung an den Vorstand.
- 3 Es bestehen keine geografischen oder örtlichen Einschränkungen.
- 4 Die Freunde der Gisliflue:
 - unterstützen die IGG ideell
 - werden schriftlich oder elektronisch mit ausgewählten Vereinsinformationen bedient
 - haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten
 - verfügen über kein Stimmrecht
- 5 Freunde der Gisliflue können sich jederzeit abmelden.
- 6 Freunde der Gisliflue, die den Interessen der IGG zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

D. Organe

Art. 8 Die Organe sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (Art. 9)
- b) Der Vorstand (Art. 10)
- c) Die Revisoren (Art. 11)

Art. 9 Mitgliederversammlung

Aufgaben

Die Mitgliederversammlung, als oberstes Vereinsorgan, hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands, des Präsidenten und der Vizepräsidenten
- Wahl der Revisoren
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Genehmigung des Aktivitäts-/Strategieprogramms
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Entlastungserteilung an den Vorstand
- Genehmigung des Jahresberichts
- Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 6/1 auf Antrag des Vorstands
- Beschlussfassung über Statutenrevisionen
- Beschlussfassung über die Vereinsauflösung

Einberufung, Durchführung, Stimmrecht

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt.
- 2 Ausserordentliche Versammlungen können entweder durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von 5% der Mitglieder (minimal 10 Mitglieder), einberufen werden und unterliegen denselben Form- und Fristvorschriften wie die ordentliche Versammlung.
- 3 Versammlungseinladungen erfolgen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Taktanden bis spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin.
- 4 Die Versammlung ist abschliessend beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäss eingeladen worden ist.
- 5 Bei dringenden Geschäften kann der Vorstand per Rundschreiben oder elektronisch orientieren und Beschlüsse sanktionieren lassen.

Stimmrecht, Anträge

- 1 Jedes Einzelmitglied besitzt an der Versammlung eine Stimme. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 2 Die Beschlussfassung erfolgt, wenn die Statuten keine andere Regelung vorsehen, offen und mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.
- 3 Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungspräsident.
- 4 Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidenten mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder elektronisch einzureichen.

Art. 10 Vorstand

Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus fünf bis zwölf Mitgliedern.
- 2 Er konstituiert sich - mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten - selbst.

Aufgaben

Der Vorstand übernimmt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugeteilt sind, insbesondere:

- Führung aller laufenden Geschäfte
- Externe Vertretung der IGG mit Kollektivunterschrift
- Einberufung von Mitgliederversammlungen
- z.H. der Mitgliederversammlung:
 - Vorlage eines Aktivitäts-/Strategieprogramms und von Budget, Rechnung und Jahresbericht
 - Berichterstattung über den Mitgliederbestand und Mutationen
 - Antrag über den Ausschluss von Mitgliedern

Amtsdauer

- 1 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2 Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 11 Revisoren

- 1 Die Versammlung wählt zwei Revisoren.
- 2 Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören, müssen aber nicht Mitglieder der IGG sein.
- 3 Bezüglich Amtsdauer gilt die gleiche Regelung wie beim Vorstand.
- 4 Die Revisoren prüfen die Vereinsrechnung und die Versammlungsprotokolle und erstatten der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

E. Geschäftsjahr und Finanzen

Art. 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 13 Finanzen

- 1 Die IGG erhebt von ihren Einzelmitgliedern Jahresbeiträge und kann finanzielle Zuwendungen aller Art entgegennehmen.
- 2 Für Verbindlichkeiten der IGG haftet nur das Vereinsvermögen.
- 3 Ein ausscheidendes Mitglied verliert jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

F. Datenschutz

Art. 14 Datenschutz

- 1 Die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit sind zu beachten.
- 2 Es ist sicherzustellen, dass grundsätzlich nur die für die Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mitgliederdaten gesammelt werden.
- 3 Details können in entsprechenden Reglementen und Weisungen geregelt werden.

G. Statutenänderungen und Vereinsauflösung

Art. 15 Statutenänderung

- 1 Der Beschluss zur Einleitung einer Statutenrevision erfolgt durch einfaches Mehr der Mitgliederversammlung.
- 2 Der Beschluss über die Revision wird durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gefasst.

Art. 16 Vereinsauflösung

- 1 Die Auflösung der IGG erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- 2 Bei Vereinsauflösung entscheidet die Versammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

H. Schlussbestimmungen

Art. 17 In Fällen, die in den Statuten nicht festgehalten sind, finden die Bestimmungen des ZGB Anwendung.

Art. 18 Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 22. September 2011 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt worden.

Auenstein, 22. September 2011

Präsident

sig. Alber

Heinz Alber

Vizepräsident

sig. H. Hochstrasser

Hans Hochstrasser

Genehmigt von der Gründungsversammlung vom 22. September 2011

Revision 2014

- Zweckbeschrieb
- Art 2, Abs. 1 und 2
- Art 4, Abs. 2
- Art 5, Abs. 1 und 2
- Art 11, Abs. 4

Genehmigt von der ausserordentlichen Versammlung vom 23. September 2014

Revision 2026 (Datenschutz)

- Neuer Absatz: F. Datenschutz
- Neubezeichnung/Neunummerierung
 - bisher: F. Statutenänderung / neu: G. Statutenänderung
 - bisher: G. Schlussbestimmungen / neu: H. Schlussbestimmungen
 - bisher: Art. 14, 15, 16, 17 / werden neu zu: Art. 15, 16, 17, 18

Genehmigt von der ordentlichen Generalversammlung vom 10. Juni 2026
